

Abteilungsordnung VfB Ulm – Abteilung Baseball und Softball

Ulm Falcons

Stand 2013

§1 Wirksamkeit

1. Die Abteilungsordnung der Baseball- und Softballabteilung Ulm Falcons ist nur im Zusammenhang mit der Vereinsatzung des VfB Ulm wirksam.
2. Die Vereinsatzung des VfB Ulm hat Vorrang vor der Abteilungssatzung der Ulm Falcons.

§2 Rechte und Pflichten der Abteilungsmitglieder

1. Die Abteilungsmitglieder sind berechtigt:
 - a. Die Einrichtungen und Anlagen der Abteilung, unter Aufsicht und in Absprache mit einem Trainer oder Bevollmächtigten, zu benutzen.
 - b. An Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.
2. Die Abteilungsmitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung in der Abteilung die vom VfB Ulm und der Abteilung beschlossene Ordnung zu beachten.

§3 Maßregelungen

Gegen Abteilungsmitglieder, die gegen die Vereinsordnung, die Abteilungsordnung oder gegen Anordnungen der Abteilungsleitung verstoßen, können von der Abteilungsleitung folgende Maßnahmen verhängt werden:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot am Sportbetrieb und den Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.

§4 Rechtsmittel

Gegen eine Maßregelung ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung des Bescheids beim Abteilungsleiter einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die Abteilungsleitung endgültig.

§5 Abteilungsorgane

Organe der Abteilung sind:

1. Die Abteilungsversammlung
2. Die Abteilungsleitung

§6 Abteilungsversammlung

1. Oberstes Organ der Abteilung ist die Abteilungsversammlung.
2. Eine ordentliche Abteilungsversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen einzuberufen, wenn es
 - a. Die Abteilungsleitung beschließt
 - b. Ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Abteilungsleiter beantragt
4. Die Einberufung der Abteilungsversammlung erfolgt durch die Abteilungsleitung.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Abteilungsversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Abgabe von Berichten
 - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung der Abteilungsleitung
 - d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Stimmberechtigt sind alle Abteilungsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
7. Die Abteilungsversammlung wählt die Abteilungsleitung und einen Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr.
8. Jüngere Abteilungsmitglieder können an der Abteilungsversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

9. Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
10. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Abteilungsmitglieder gefasst.
11. Bei Stimmgleichheit wird ein zweiter, geheimer Wahlgang durchgeführt. Sollte im zweiten Wahlgang wieder Stimmgleichheit vorliegen, entscheidet der Abteilungsleiter.
12. Änderungen der Abteilungsordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Abteilungsmitglieder beschlossen werden.

§7 Abteilungsleitung

1. In die Abteilungsleitung können alle Abteilungsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr gewählt werden.
2. Zur Abteilungsleitung gehören der/die:
 - Abteilungsleiter/in
 - Stellvertretende/r Abteilungsleiter/in
 - Kassierer/in
 - Schriftführer/in
 - Technische/r Leiter/in
 - Sportliche/r Leiter/in
3. Es bleibt der gewählten Abteilungsleitung überlassen, zusätzlich zu den in Absatz 4 genannten Mitgliedern der Abteilungsleitung, weitere Personen als Beisitzer zu bestimmen.
4. Der Abteilungsleiter lädt zu den Sitzungen der Abteilungsleitung ein und leitet diese.
5. Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
6. Die Abteilungsleitung ist verpflichtet, die Abteilungsmitglieder regelmäßig über ihre Tätigkeit zu informieren.

§8 Protokollierung

Über die Beschlüsse der Abteilungsversammlung, der Jugendversammlung sowie der Sitzungen der Abteilungsleitung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom gewählten Schriftführer zu archivieren ist.